

Vorstandsbeschluss 009

Vorstand Geschäftsordnung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 07.06.2022 nach Anhörung sämtlicher Mitglieder folgende Geschäftsordnung gefasst:

Gemäß dem Statut gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 GESCHÄFTSLEITUNG

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, der Satzung und dieser GO.

Soweit besondere dienstvertragliche Regelungen bestehen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die dem Förderungszweck und der Erfüllung der in den Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

§ 3 VERTRETUNG

1. Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche) Vertretung).
2. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Prokura und Handlungsvollmachten erteilen bzw. erteilte wieder aufheben.
3. Vorstandsmitglieder oder einzelne Vorstandsmitglieder können, soweit sie zur regelmäßigen Vertretung der Genossenschaft befugt sind, für bestimmte Geschäfte einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht erteilen.
4. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein; sie soll schriftlich erteilt werden und festlegen, ob die Erklärungen allein oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder mit anderen Bevollmächtigten abgegeben werden können.

§ 4 GESAMTVERANTWORTUNG; GESCHÄFTSVERTEILUNG und ZUSAMMENARBEIT im VORSTAND

1. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Genossenschaft.
2. Dem ordentlichen Vorstand obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand sowie die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes. Weitere Funktionen werden im Geschäftsverteilungsplan zugewiesen bzw. geregelt (siehe Anlage).
3. Der Vorstand hat nach Anhörung des Aufsichtsrates einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der des einstimmigen Beschlusses im Vorstand bedarf und von allen

Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstandes etwas ändert.

4. Entscheidungen im Vorstand, die nicht dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb betreffen, bedürfen der Beschlussfassung. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, soweit nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder gegeben ist. Entsprechendes gilt, wenn bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Vorstand nicht möglich ist. In solchen Fällen haben die entscheidenden Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.
5. Entscheidungen über Vertragsabschlüsse, Investitionen, über Angelegenheiten, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten. Gleiches gilt für Beschlüsse, bei denen einzelne Vorstandsmitglieder widersprochen haben.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über wesentliche Geschäftsvorgänge gegenseitig zu unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, wenn sich nicht kurzfristig eine Beseitigung oder Änderung ergibt, den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen.

§ 5 SORGFALTPFLICHT und HAFTUNG

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Leitung der Genossenschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. aus der Genossenschaft Stillschweigen zu bewahren.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind im Rahmen des § 34 GenG zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 6 ZUSAMMENARBEIT mit dem AUFSICHTSRAT

1. Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungspflicht zu unterstützen und dem Aufsichtsrat, seinen ggf. gebildeten Ausschüssen oder Beauftragten die in der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu erteilen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgesehenen Fällen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu beraten.

§ 7 PLANUNG und ORGANISATION

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die verantwortliche Leitung, die Organisation und die Überwachung der Genossenschaft. Ziel seiner Tätigkeit ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaft planmäßig auszubauen und zu festigen;

dabei ist unter Beachtung des genossenschaftlichen Förderauftrages Betriebsvermögen, Wirtschaftlichkeit, Rentabilität und Liquidität der Genossenschaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Zeitgemäße Erkenntnisse des Umweltschutzes/der Ökologie/der Ökonomie sind in die Unternehmensführung angemessen einzubeziehen.

2. Der Vorstand hat einen, den betrieblichen Verhältnissen der Genossenschaft entsprechenden Organisationsplan aufzustellen, einzuführen, seine Einhaltung zu überwachen und für seine laufende Anpassung zu sorgen.
3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass grundsätzlich alle Erklärungen der Genossenschaft gegenüber Banken sowie sonstige Vorgänge, deren Beweisbarkeit für die Genossenschaft von Interesse sein kann, zu Zwecken der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden.
4. Der Vorstand kann seine Aufgaben, in vertretbarem Umfang, auf Mitarbeiter der Genossenschaft delegieren; seine Gesamtverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 8 RECHNUNGSWESEN und KONTROLLE

1. Der Vorstand ist verpflichtet:
 - a. für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes, ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen
 - b. für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zu sorgen.
 - c. Er hat für die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Rechnungswesens zu sorgen.
2. Innerbetriebliche Kontrollen müssen im betriebsnotwendigen Umfang eingerichtet und laufend durchgeführt werden. Hierzu gehören neben den Kontrollen im Rechnungswesen, insbesondere auch laufende Bestandskontrollen sowie alle sonstigen Kontrollen, die dem Ziel dienen, das Unternehmen vor Verlusten aller Art zu schützen.
3. Quartalsweise sollen Zwischenabschlüsse im Bilanz- und GuV-Bereich durchgeführt und das Ergebnis analysiert und beraten werden. Planungsrechnungen sind für das laufende und folgende Geschäftsjahr aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.
4. Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz, einer Zwischenbilanz oder aus einem sonstigen Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat zu unterrichten und ihn über die Ursachen und eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
Ist nach pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass der Verlust nur durch Inanspruchnahme von mehr als 50 % der versteuerten Wertberichtigungen oder durch Inanspruchnahme der offenen Rücklagen gedeckt werden kann oder, dass ein Verlustvortrag erforderlich wird, so hat der Vorstand sofort den gesetzlichen Prüfungsverband zu benachrichtigen. Ist der Verlust nicht durch Rücklagen und die Hälfte des Gesamtbetrages des Geschäftsguthabens gedeckt, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, ihr den Verlust anzuzeigen und ihr ein entsprechendes Maßnahmenkonzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 PERSONALWESEN

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft als Arbeitgeber gegenüber allen Mitarbeitern. Mit jedem Mitarbeiter ist grundsätzlich ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

Dabei sind leistungsbezogene Bestandteile in die Gehaltsstruktur mit einzubeziehen.

2. Im Geschäftsverteilungsplan kann bestimmt werden, dass ein Vorstandsmitglied für Personalfragen zuständig ist. Diesem können – unter Beachtung der Satzung – insbesondere die Einstellungen und Entlassungen, die Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen und MitunternehmerInnen, die Beachtung der arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, des innerbetrieblichen Vorschlagswesens, sowie die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat übertragen werden.
3. Anstellungsverträge, Gehaltsvereinbarungen, Abänderungen des Arbeitsbereichs und Entlassungen für leitende Mitarbeiter, bedürfen eines vorhergehenden Vorstandsbeschlusses.
4. Überstunden und Mehrarbeit bedürfen grundsätzlich der vorherigen Anordnung durch ein Vorstandsmitglied oder durch eine Person, die dazu durch ein Vorstandsmitglied ermächtigt worden ist.

§ 10 ZUSAMMENARBEIT mit dem PRÜFUNGSVERBAND

Der Vorstand hat sich um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband zu bemühen.

§ 11 NEBENTÄTIGKEIT und BETEILIGUNGEN

Festangestellte Vorstandsmitglieder dürfen eine andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, ausnahmsweise nur mit vorheriger schriftliche Genehmigung, des Aufsichtsrates ausüben.

Die Genehmigung ist zu versagen bzw. davon abhängig zu machen, dass keine Wettbewerbstätigkeit (Konkurrenz) aufgenommen wird. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmen, die mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung oder in Wettbewerb stehen, soweit für die das Vorstandsmitglied persönlich und unbeschränkt haftet.

§ 12 STELLVERTRETENDE VORSTANDSMITGLIEDER

Diese Geschäftsordnung gilt analog für stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 13 ANERKENNUNG der GESCHÄFTSORDNUNG

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind bei der Genossenschaft aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes (§ 4) erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates.